



WATTWIL

ländlich zentral

Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Wattwil

Vom Gemeinderat erlassen am: 16. August 2022

Revision am:

Fakultatives Referendum: 25. August 2022 bis 3. Oktober 2022

In Vollzug seit: nn. monat 2022

AUFLAGEEXEMPLAR
FAKULTATIVES REFERENDUM

Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Wattwil

vom 16. August 2022

Der Gemeinderat Wattwil

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹, Art. 28 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2012² und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz³ (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Wattwil.⁴

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

¹ Die Politische Gemeinde Wattwil erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

II. Feuerschutzorgane

Art. 3 Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) dem Brandschutzbeauftragten
- d) den Kaminfegern der Gemeinde

² Das Mitglied des Gemeinderats präsidiert die Kommission. Der Feuerwehrkommandant kann nicht zugleich Präsident der Feuerschutzkommission sein.

III. Brandschutzbeauftragter

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Der Brandschutzbeauftragte ist für nachfolgende Aufgaben zuständig:

- a) Ausstellung von brandschutztechnischen Bewilligungen, bei denen die Zuständigkeit gemäss Gesetzgebung bei der politischen Gemeinde liegt;

¹ sGS 151.2; GG

² Genehmigung durch die Bürgerschaft; Inkrafttreten am 1. Januar 2013

³ sGS 871.1; FSG

⁴ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird soweit möglich die geschlechtsneutrale Bezeichnung gewählt. Ist dies nicht möglich, gilt die entsprechende Bezeichnung sowohl für Frauen und Männer gleichermassen.

- b) Mitteilung von Mängeln, welche bei der Baukontrolle festgestellt werden, durch Aufforderung des Baugesuchstellenden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung;
- c) Mitteilung von Mängeln, welche bei der ausserordentlichen Kontrolle oder bei der Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften durch den Kaminfeger gemäss Art. 22 FSG festgestellt werden, durch Aufforderung des Eigentümers unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

IV. Kaminfeger

Art. 5 Zuteilung

¹Die Politische Gemeinde Wattwil bestimmt für die Kontroll- und Reinigungsarbeiten von wärmetechnischen Anlagen mindestens einen Kaminfegermeister. Wird mehr als ein Kaminfegermeister bestimmt, teilt sie diesen festgelegte Gebiete zu.

Art. 6 Pflichtenheft

¹Pflichten und auszuführende Arbeiten des Kaminfegers, werden in einer Vereinbarung (Pflichtenheft) geregelt.

Art. 7 Reporting

¹Die Nachweispflicht für durchgeführte Kontroll- und Reinigungsarbeiten von wärmetechnischen Anlagen, trägt der Eigentümer.

²Eine Kontrolle gilt als ausgeführt, wenn eine visuelle Kontrolle nach FSV Art. 10 der Feuerungsanlage vor Ort stattgefunden hat und die minimalen Positionen gemäss Art. 8 Abs. 2 Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz⁵ rapportiert wurden. Aus dem Arbeitsrapport muss ersichtlich sein, was für Arbeiten ausgeführt wurden, was gereinigt und was nur kontrolliert wurde.

Art. 8 Kosten

¹Die Kosten für Kontroll- und Reinigungsarbeiten von wärmetechnischen Anlagen, trägt der Eigentümer. Die Politische Gemeinde Wattwil bemisst die Gebühren gemäss Verordnung über Gebühren und Tarife zum Feuerschutz.

Art. 9 Zuständigkeit

¹In der Politischen Gemeinde Wattwil ist die Feuerschutzkommission für das Kaminfegerwesen zuständig. Diese Behörde regelt die Umsetzung der Kontroll- und Reinigungsarbeiten von Wärmetechnischen Anlagen.

V. Feuerwehersatzabgabe

Art. 10 Grundsatz

¹Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

⁵ sGS 871.3; VGTE

² Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Art. 11 Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

¹ Von der Feuerwehersatzabgabe ist befreit, wer:

- a) während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat
- b) deren Ehegatte der in eingetragener Partnerschaft lebende Partner, wenn der andere Ehegatte oder der andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.
- c) Angehörige der Zivilschutzorganisation «Toggenburg», welche im Kalenderjahr mindestens 80 Stunden Zivilschutzdienst leisten, werden für das betreffende Jahr von der Feuerwehrpflicht befreit. Ausgenommen sind Angestellte in Voll- und Teilpensen grösser 40 %.

Art. 12 Bemessung

¹ Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 700.00 je Jahr. Der Steuersatz wird durch den Gemeinderat der Bürgerversammlung beantragt und von dieser festgelegt.

² Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als Fr. 50.00 ergibt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Feuerschutzreglement vom 13. August 2013 wird aufgehoben.

Art. 14 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt per 1. **monat** 2022 in Kraft.

Wattwil, nn. monat 2022⁶

Gemeinderat Wattwil

Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident

Roger Meier
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. August 2022 bis 3. Oktober 2022.⁷

⁶ GRB Nr. **nnn** vom 16. August 2022

⁷ Art. 14 ff. Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wattwil

Anhang 1 – 4

Gemäss Anhänge 1 bis 3 VGTE

Anhang 4

Interne Entschädigungen gemäss Feuerwehr Wattwil/Lichtensteig

		Auszahlung intern
1. Soldansätze bei Übungen		
a) Zugsübung mind. 2h	Fr.	15.00/h
b) Zugsübung halber Tag (4 x Fr. 15.00)	Fr.	60.00
c) Zugsübung ganzer Tag (max. 8h) (8 x Fr. 15.00)	Fr.	120.00
d) HRB - Übungen	Fr.	17.50/h
2. Soldansätze für Einsätze		
a) Einsatzsold bei Ernstfalleinsätzen	Fr.	30.00/h
b) HRB-Maschinisten	Fr.	30.00/h
c) Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, pro Person	Fr.	20.00
3. Soldansätze für Spezialeinsätze		
a) meist gemäss Anordnung Kdt.; im Normalfall (Wachtdienst, Saalwachen, Ordnungsdienst, usw.)	Fr.	30.00/h
b) Angeordnete Spezialübungen wie Führungen, Instruktionen, Demonstrationen, usw.		analog Soldansatz Übungen (1a-c)
4. Fahrzeugentschädigung		
a) priv. Fahrzeugeinsatz während Übung / Einsätze	Fr.	1.00/km
5. Pikettentschädigungen		
a) Wochenendpikett (Samstag 08.00 Uhr bis Sonntag 18.30 Uhr)	Fr.	120.00/Pikett
c) Alst 0.1 Offizierspikett (2 Wochen)	Fr.	100.00/Pikett
6. Kursentschädigung		
a) Erwerbsausfallentschädigung bei Kursbesuch	Fr.	280.00/Tag
Verpflegung zulasten der Teilnehmer	Fr.	30.00/Tag
b) Fahrzeugentschädigung wenn kein Feuerwehr-Fahrzeug zur Verfügung steht		Bahnillet 2. Klasse retour
7. Spezialzulagen		
a) Offiziersentschädigung Pikettzug pauschal		gem. Kdo
b) Stabs- und Pikettoffizier		gem. Kdo
c) Unteroffiziere		gem. Kdo
d) Besondere Aufgaben gemäss Kdt – Verteilung		gem. Kdo
e) Besuch Delegiertenversammlung	Fr.	70.00/AdF

Änderungsverzeichnis

Artikel	Änderung / Löschung	GRB
Reglement	Erlass Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Wattwil	GRB nnn /2022 16. August 2022